

Deklaration

Organischer NP-Dünger mit Spurennährstoffen

(1,15-2,21)

unter Verwendung von Klärschlamm

Kläranlage: Wismar

Gesamtstickstoff (N): 1,15 % in der FM

Gesamtphosphat (P₂O₅): 2,21 % in der FM

Kupfer (Cu) 0,0156 % in der FM

Eisen (Fe) 0,6667 % in der FM

Zink (Zn) 0,0157 % in der FM

Trockenmasse: 24,6 % in der FM

Masse (t) / Volumen (m³): t, m³

Hersteller/Inverkehrbringer:

Ausgangsstoffe: 100 % Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalen Abwässern

Nebenbestandteile:

Schwefel (S): 0,28 % in der FM

Gesamtmagnesium (MgO): 0,18 % in der FM

Natrium (Na): 0,06 % in der FM

bas. wirks. Stoffe (in CaO): 2,43 % in der FM

organische Substanz (OS): 13,55 % in der FM

zusätzliche Kennzeichnungsvorgaben:

Ammoniumstickstoff (NH₄-N): 0,14 % in der FM

Seuchenhygiene:

Salmonellen: positiv

Anwendungshinweise: ca. 75 % des Gesamtstickstoffs liegt in organischer Bindung vor und wird erst durch mikrobielle Umsetzung pflanzenverfügbar. Dies ist bei der Anwendung zu berücksichtigen. Maximale Aufbringungsmenge nach AbfKlärV 5t TM/ha. Weitere Anwendungs- und Mengenbeschränkungen, die sich aus Vorschriften der Düngeverordnung ergeben, sind einzuhalten. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gehen vor.

Das Düngemittel enthält Salmonellen. Aus diesem Grund gelten folgende Anwendungsvorschriften:

- Auf Ackerland ist die Anwendung ausschließlich auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung in den Boden zulässig, es sei denn die Ausbringung erfolgt zu Wintergetreide und Winterraps bis zum Schosserstadium (EC 30) mit bodennaher Ausbringungstechnik.
- Die Ausbringung auf unbestellte Ackerflächen mit nachfolgendem Gemüse- oder Kartoffelanbau oder dem nachfolgenden Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern ist nicht zulässig
- Auf Grünland und Futterbauflächen ist ein zeitlicher Abstand von 6 Wochen bis zur nächsten Nutzung einzuhalten.
- Die Ausbringung in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.

Lagerungshinweise:

Eine Feldrandlagerung zur Aufbringung darf nur so erfolgen, dass es nicht zu Eintragungen und Abschwemmungen in Gewässer oder in das Grundwasser kommt. Auf weitere wasserrechtliche und abfallrechtliche Vorschriften wird verwiesen.

Untersucht durch: LUFA Rostock

Siegel

25-07162-001_DEKL.xls

IMS Agrarberatung GmbH
LUFA Rostock
Graf-Lippe-Straße 1 • 18059 Rostock
Tel.: +49 361 20307-0 • Fax: -90
E-Mail: lufa@ims-beratung.de